

Vorlage Nr.: V-PI00035/21
Datum: 18. FEB. 2021

Vorlage für den Stadtbezirksbeirat Plauen

Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Plauen	02.03.2021	öffentlich	beschließend
---------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Erneuerung der Informationstafeln entlang des Bienert-Wanderweges

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtbezirksbeirat Plauen beschließt für die Erneuerung der Glasschilder entlang des Bienert-Wanderweges 4.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen und beauftragt insoweit den Oberbürgermeister.
2. Die Entscheidung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sowie der Freigabe des Haushalts 2021.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	Umweltamt
Projekt/PSP-Element:	10.100.55.4.0.01.01.002
Kostenart:	42210000
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	4.000,00 Euro
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):	

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	SBR-Mittel Plauen
Produkt:	
Kostenart:	44291100
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	4.000,00 Euro
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:	10.100.11.1.1.10
Kostenart:	44291100

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 33 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Stadtbezirksbeirat für alle nach § 71 Sächsische Gemeindeordnung übertragbaren Aufgaben zuständig. Näheres dazu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie vom 14. Dezember 2018. Die Stadtbezirksförderrichtlinie vom 13. Dezember 2018 regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben. Sie kann hier indes nicht angewendet werden, da es sich bei dem Umweltamt um keinen tauglichen Zuwendungsempfänger handelt.

Allerdings kann der Stadtbezirksbeirat gemäß Ziffer 2 Absatz 1 der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie das zuständige Fachamt mit dem ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln unterstüt-

